

Die Anzeigepflicht von Banken in Deutschland im Erbfall

Auch Vermögen in ausländischen, rechtlich unselbständigen Zweigniederlassungen deutscher Banken sind dem Finanzamt anzuzeigen; rechtlich selbständige Tochterbanken hingegen sind nicht zur Anzeige verpflichtet.

Gemäss § 33 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) sind Kreditinstitute in Deutschland – vereinfacht gesagt – verpflichtet, beim Tod eines Kunden dessen Vermögen dem Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen. Der deutsche Bundesfinanzhof (BFH) hat nun mit Urteil vom 31. Mai 2006 (II R 66/04) die (zumindest) in der Literatur umstrittene Frage bejaht, ob auch die bei ausländischen unselbständigen Niederlassungen verwahrten Vermö-

gen in diese Anzeigepflicht miteinbezogen werden müssen. Da eine vergleichbare Anzeigepflicht in der Schweiz nicht besteht, sollen im folgenden kurz die einschlägige deutsche Vorschrift und die Begründung des Urteils vorgestellt werden. Schliesslich wird kurz auf die deutsche und schweizerische Rechtslage im Falle von rechtlich selbständigen Schweizer Töchtern deutscher Banken in der Schweiz eingegangen.



*Von Dr. iur. Tobias Fischer
Deutscher Bankkaufmann und
Certified Estate Planner (AEPD)
Stv. Leiter Wealth Planning
Dresdner Bank (Schweiz) AG, Zürich*

Die Regelung im Gesetz

Die Vorschrift des § 33 ErbStG verpflichtet zunächst (inländische) Vermögensverwalter und -verwalter, das in ihrem Gewahrsam befindliche Vermögen von Verstorbenen grundsätzlich innerhalb eines Monats, nachdem sie

vom Tod des am Vermögen Berechtigten erfahren haben, an das Erbschaftsteuerfinanzamt zu melden. Zum anzeigepflichtigen Personenkreis gehören damit insbesondere die im Inland (Deutschland) tätigen Kreditinstitute, einschliesslich der unselbständigen Zweigniederlassungen ausländischer Institute. Je nach Vertragsgestaltung können auch Vermögensverwaltungs- oder Vermögensbetreuungsgesellschaften zur Anzeige verpflichtet sein. Aber auch (inländische) Versicherungsunternehmen müssen vor Auszahlung oder Zurverfügungstellung (d.h. unter Lebenden) von Versicherungssummen an andere Personen als den Versicherungsnehmer Anzeige erstatten.

Daneben sind verschiedene weitere Personengruppen mit einem Vermögensgewahrsam zur Anzeige verpflichtet (z.B. Rechtsanwälte oder Steuerberater für Anderkonten). Die Einzelheiten der Anzeige sind in den §§ 1 bis 3 der Erbschaftsteuerdurchführungsverordnung geregelt. Schliesslich ersetzt die Anzeigepflicht des § 33 ErbStG nicht die Pflicht des Erwerbers nach § 30 ErbStG, seinen Erwerb innerhalb von drei Monaten dem Finanzamt mitzuteilen.

Das Urteil des BFH

Die Klägerin hatte zunächst beim Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg dagegen geklagt, dass sie dem Finanzamt eine 1992 beginnende Liste zur Verfügung stellen sollte, auf welcher die in der Zweigniederlassung einer Bank in London gebuchten Vermögensgegenstände des in der Zwischenzeit verstorbenen Vermögensinhabers aufgeführt hätten sein sollen. Das FG wies die Klage ab, woraufhin die Klägerin Revision einlegte. Der BFH wies diese als unbegründet ab.

Die angefochtenen Bescheide des Finanzamtes seien rechtmässig, die Klägerin sei verpflichtet, in ihre Anzeigen nach § 33 ErbStG auch die in der Zweigniederlassung in London verwahrten Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Vermögensgegenstände in ausländischer Zweigstelle im Gewahrsam der Klägerin ...

Die Klägerin habe Gewahrsam an den Vermögensgegenständen, auch wenn diese in London verwahrt würden (Arg. aus § 25a I S. 3 Nr. 2 Kreditwesengesetz [interne Revision auch für Auslandszweigstellen]). Die von der Klägerin als Gegenargument angeführte abstrakte Möglichkeit eines Moratoriums der Bank of England verfinde nicht, da es beim Gewahrsam auf die gegenwärtig bestehende Zugriffsmöglichkeit ankomme. Zudem ist auch in

Deutschland ein Moratorium denkbar, ein dadurch eintretender Gewahrsamsverlust liesse jedoch § 33 ErbStG leer laufen. Im übrigen käme es bei Forderungen des Erblassers, wie z.B. Festgeldanlagen, auf einen Gewahrsam nicht an.

... keine verfassungsrechtlichen oder völkerrechtlichen Bedenken gegen Anzeigepflicht; anders hingegen die Situation bei ausländischen rechtlich selbständigen Banken

Der historische Gesetzgeber habe mit der Vorläufernorm das Erblasservermögen möglichst vollständig erfassen wollen; § 33 ErbStG habe die gleiche Zielrichtung. Im Sinne der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichmässigkeit der Besteuerung sei daher der Einbezug der Vermögenswerte bei ausländischen rechtlich unselbständigen Einheiten geboten. Auch belege das Bestehen einer unbeschränkten Steuerpflicht in nahezu allen Staaten der Welt mit dem Weltvermögen als Bemessungsgrundlage, dass es keinen völkerrechtlichen Grundsatz geben könne,

die jeweilige Anzeigepflicht auf inländisches Vermögen zu beschränken. Die sich an inländische Rechtssubjekte richtende Anzeigepflicht sei daher völkerrechtlich zulässig.

Hingegen überlagere das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip den Einbezug von Vermögenswerten bei ausländischen rechtlich selbständigen Banken, was verfassungsrechtlich hinzunehmen sei.

Schweizer Tochterbank mit deutscher Mutter

In der Begründung des skizzierten Urteils *differenziert der BFH ausdrücklich zwischen rechtlich unselbständigen Zweigniederlassungen und rechtlich selbständigen Tochterbanken* und verneint für letztere eine Anzeigepflicht. Dabei handelt es sich lediglich um eine Argumentationshilfe im konkreten Fall, streitig war und ist dies in Rechtsprechung und Literatur nicht. Zu eindeutig ist das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip.

Lediglich im Falle der *rechtlich unselbständigen Zweigniederlassungen*

gibt es in der Literatur Diskussionen über die Anzeigepflicht. Die Finanzverwaltung geht – nunmehr durch das BFH-Urteil gestärkt – von einer grundsätzlich uneingeschränkten Anzeigepflicht aus, was in der Kommentarliteratur vor allem dann heftig kritisiert wird, wenn die Anzeige zivilrechtliche oder gar strafrechtliche Sanktionen im Ansässigkeitsstaat zur Folge hat.

Mit derartigen Konsequenzen müssen nach *Schweizer Recht* sowohl Mitarbeiter rechtlich selbständiger Tochterbanken (diese unterliegen originär dem Bankgeheimnis gemäss Art. 1 i.V.m. Art 47 Bankengesetz) als auch Angestellte von rechtlich unselbständigen Zweigniederlassungen gemäss Art. 2 i.V.m. Art. 47 Bankengesetz rechnen.

Die vorstehenden Ausführungen stellen keine Rechtsberatung dar und geben die persönliche Meinung des Autors wieder. ●

IFF-Kongress

Family Office 2007



Unser Medienpartner:



Investments – Steuerfragen – Mandantenbetreuung

23. – 25. April 2007, Frankfurt/Main



Nationale und internationale Praxisberichte:

- Tag 1: ~ Trends und Chancen im Family Office Markt
 ~ Innovative Anlagestrategien im Immobilien- und Fondsbereich
 ~ Nachhaltige Investments – Modetrend oder Anlagephilosophie?
- Tag 2: ~ Strategische Kundenakquise
 ~ Erbschaftsteuerplanung zur Sicherung großer Familienvermögen
- Tag 3: ~ Risikosteuerung bei Großvermögen
 ~ Anforderungen an das Controlling und Reporting eines Family Office

Referenten u.a. von:

- ~ Bankhaus Carl Spängler & Co. AG
- ~ Bankhaus Neelmeyer AG
- ~ Berenberg Private Capital GmbH
- ~ Dresdner Bank AG
- ~ Flick Gocke Schaumburg
- ~ FOCAM AG
- ~ Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz
- ~ Macfarlanes
- ~ Merck Finck & Co, Privatbankiers
- ~ Pictet & Cie
- ~ Reuschel & Co. KG
- ~ Bank Sarasin & Cie AG

Weitere Informationen unter:
www.family-office-kongress.de/pr

Bitte senden Sie mir die Broschüre des IFF-Kongresses „Family Office 2007“ kostenlos zu.
 Coupon abtrennen und per Fax an: **06196-585-1155** oder per E-Mail an: **donja.sultan@iir.de**

Name, Vorname

Funktion/Abteilung

Firma

Postfach

PLZ/Ort

International Faculty of Finance (IFF) · ein Geschäftsbereich der IIR Deutschland GmbH · PF 10 50 · 65836 Sulzbach · Kontakt: Jennifer Kowallik · Tel.: 06196-585-193